

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 764/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo K [REDACTED],

[REDACTED], Argentinien, C [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Das Kammergericht hat ein Recht des Klägers auf Überleitung seines im Oktober 1960 durch Vergleich über 33.500 DM Kapitalentschädigung geregelten Berufschadensanspruchs nach Art. III Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlussG, § 75 Abs. 2 BEG n.F. verneint.

Seine Auffassung, daß ein erstmaliges oder erneutes Wahlrecht bis zum 30. September 1966 hätte ausgeübt werden müssen, diese Frist hier verstrichen sei und eine Wiedereinsetzung nicht stattfinde, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH DRW 1973, 189). Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht mehr zu entscheiden.

15

- 3 -

Der Berufungsrichter hat auch geprüft, ob dem Kläger aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG ein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung als nach bisherigem Recht zusteht. Er hat das verneint, weil das BEG-Schlußgesetz seine Rechtsstellung nicht verbessert habe. Das ist im Ergebnis richtig.

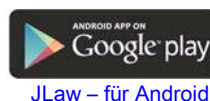
Nach den Feststellungen im Berufungsurteil ist der Kläger nach den für die selbständigen Berufe geltenden Vorschriften zu entschädigen (§ 113 Abs. 2 BEG, § 37 Abs. 5 der 3. DV-BEG). Die zum Kaufkraftwert umgerechneten Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit als Schneidergeselle - der Tatrichter verweist insoweit auf die vom Kläger eingereichten Einkommenbescheinigungen - haben die um 20 v.H. erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. DV-BEG in der jeweiligen Lebensaltersstufe des mittleren Dienstes niemals erreicht. Eine Beendigung des Entschädigungszeitraums wegen Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage kam deshalb schon nach bisherigem Recht nicht in Betracht.

Das behauptet auch die Beschwerde nicht. Sie macht geltend, daß der Kläger in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert gewesen und dieser Beendigungsgrund für den Entschädigungszeitraum weggefallen sei. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Kammergericht das Überleitungsverlangen allerdings nicht geprüft. Das führt aber nicht zur Zulassung der Revision. Denn nach den Feststellungen des Tatrichters in Verbindung mit dem eigenen Vortrag des Klägers kann ausgeschlossen werden, daß er in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben seines Aufnahmelandes voll eingegliedert war. Seine Stellung als Schneidergeselle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in einer Herrenschnelderei entsprach nicht der früheren als Mitinhaber eines Zwischenmeisterbetriebes in Berlin (vgl. BGH Rzw 1972, 230 mit weiteren Nachweisen). Die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 44 b BEG-SchlußG hat sich mithin im Streitfall nicht ausgewirkt.

Auch mit dem Hinweis auf die Grundsätze in BVerfG Rzw 1970, 160 und BGH Rzw 1972, 341; 344; 346 kann die Beschwerde die Zulassung nicht erreichen. Bei Anspruchsregelung durch Vergleich und Versäumung der Rentenwahlfrist zum 30. September 1966 findet Abhilfe nicht statt (BGH Rzw 1975, 61; 117; 149).

Mei

Henkel